



Urheberrechtsverletzung und Abmahnung

Im Internet können Kinder und Jugendliche mit dem Urheberrecht bzw. dem Recht am eigenen Bild in Konflikt kommen. Vor allem, wenn fremde Inhalte im eigenen Social-Media-Profil veröffentlicht, verlinkt oder online gestreamt werden, können rechtliche Konsequenzen folgen. Wer etwa ein geschütztes Musikstück ungefragt kopiert, bearbeitet oder veröffentlicht, begeht einen Urheberrechtsverstoß und kann dafür haftbar gemacht werden. Um Urheberrechtsverstöße zu vermeiden, sollten bestimmte Dinge beachtet werden.



Urheberrechtsverletzung – was sind die Folgen?

Nahezu alles, was man im Internet findet – wie Texte, Musik, Fotos, Stadtpläne, Logos – ist urheberrechtlich geschützt. Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Internet stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Es gibt Personen, die speziell nach Urheberrechtsverstößen im Internet suchen. Mögliche Konsequenzen können sein:

- Forderung der Urheberin bzw. des Urhebers, die Inhalte aus dem eigenen Profil zu löschen.
- Eine (kostenpflichtige) Abmahnung, die dazu verpflichtet, solche Handlungen in Zukunft zu unterlassen (§ 97a UrhG; Unterlassungsverpflichtung).
- Eine (kostenpflichtige) Abmahnung mit Zahlungsaufforderung (§ 97 UrhG; Schadensersatzzahlung).





Abmahnung – was tun?

Wenn Sie oder Ihr Kind eine Abmahnung bekommen, sollten Sie schnell und korrekt handeln. Anderenfalls können hohe Kosten auf Sie zukommen. Handlungsmöglichkeiten sind z. B.:

- Mit Ihrem Kind besprechen, dass es mit einer Abmahnung unverzüglich zu Ihnen kommt (z. B. wenn die Abmahnung nicht als Brief, sondern als E-Mail an Ihr Kind kommt).
Grund: Als Anschlussinhaber können Eltern neben ihren Kindern auch in die Verantwortung genommen werden.
- Einen Screenshot erstellen und danach die abgemahnten Inhalte (zumindest vorsorglich) aus dem Netz löschen.
- Die Abmahnung prüfen (Was steht drin? Stimmt das? Wie viel soll man zahlen?).
- Bei Unsicherheiten, z. B. falls die Abmahnung nicht stimmt oder sehr teuer ist, einen Rechtsbeistand einschalten.



Haften Eltern für ihre Kinder?

Bei einer Urheberrechtsverletzung wird häufig auch gegen Sie als Eltern aufgrund verletzter Aufsichtspflicht oder als Anschlussinhaber rechtlich vorgegangen, beispielsweise, wenn Ihre minderjährigen Kinder über den Familien-PC im Internet gegen Urheberrechte verstoßen haben. Eltern haften aber nicht grundsätzlich für die Taten ihrer Kinder, wenn sie ihnen z. B. vorher ausdrücklich verboten haben, illegale Inhalte im Internet zu verbreiten. Dann geht es um die Haftung der Minderjährigen.

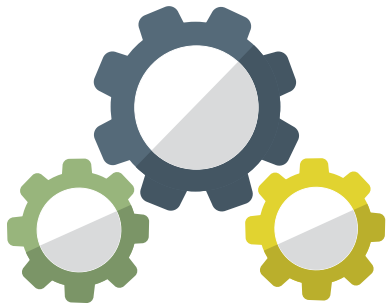
Ab wann haften Kinder bei Urheberrechtsverstößen?

Bis zum 7. Lebensjahr haften Kinder nicht. Zwischen sieben und 17 Jahren wird abgewogen, ob das minderjährige Kind sich der Verantwortung und möglicher Folgen bewusst war. Das nennt man „Einsichtsfähigkeit“ – sie kann auch widerlegt werden. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird eine fehlende Einsichtsfähigkeit aber immer schwerer nachzuweisen, deswegen werden sie auch öfter für einen Urheberrechtsverstoß belangt.

Wie können Urheberrechtsverstöße vermieden werden?

Es gibt Möglichkeiten, das Risiko (un)bewusster Urheberrechtsverstöße zu verringern. Grundsätzlich darf man nur ins Netz stellen, was selbst erstellt wurde oder woran man alle Rechte hat. Das bedeutet:

- Nur legale Streaming-Plattformen für Musik oder Videos nutzen, z. B. Amazon Prime, Netflix oder Spotify.
- Videos oder Musik bei Online-Videoplattformen (z. B. YouTube) nur ansehen bzw. anhören, nicht kopieren!
- Kennwörter für Streaming- oder Social-Media-Accounts nicht an andere weitergeben, das ist nach den AGB vieler Angebote nicht erlaubt. Außerdem kann so auch kein anderer im eigenen Account einen Verstoß begehen.
- Keine Inhalte eines Social-Media-Angebots auf einem anderen Angebot veröffentlichen, denn jede Plattform hat eigene Nutzungsbedingungen (z. B. verbietet TikTok das Posten von TikTok-Videos auf Instagram).
- Keine Konzerte mitfilmen und im Internet posten.
- Cover-Versionen von Songs dürfen nur mit Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers erstellt werden (mit Ausnahme von YouTube).
- Eigene Remixe oder Mashups sind nur für den privaten Gebrauch legal. Sobald sie online gepostet werden, muss man die Urheberrechte beachten. Werden für eigene Inhalte Musik, Bilder oder Videos verwendet, sollten sie daher lizenzfrei sein.



Tipp

Es gibt spezielle Internetseiten, auf denen man Inhalte wie Musik oder Fotos mit freien Lizenzen findet. Ein Beispiel sind ➔ **Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen)**, die genau festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der Medieninhalte erlaubt ist, z. B. mit Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn sie nicht verändert und auch nicht kommerziell genutzt werden.

Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.